

51. Muß das Gericht, wenn sowohl die Anstaltsunterbringung gemäß dem § 42b StGB. als auch die Sicherungsverwahrung, jede für sich allein, zum Schutze der Allgemeinheit gleich gut geeignet ist, die Anstaltsunterbringung anordnen?

III. Straßsenat. Urt. v. 7. April 1938 g. W. 3 D 169/38.

I. Landgericht Bremen.

Das Landgericht hat gegen den Angeklagten, obwohl es ihn für erheblich vermindert zurechnungsfähig hält (§ 51 Abs. 2 StGB.), auf Sicherungsverwahrung erkannt. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten. Sie macht geltend, nach dem § 42b StGB. dürfe nicht auf Sicherungsverwahrung erkannt werden. Das RG. hat diesen Angriff für ungerechtfertigt erachtet aus folgenden

Gründen:

Es ist unzutreffend, daß in Fällen des § 51 Abs. 2 StGB. nur auf Anstaltsunterbringung (§ 42b StGB.) erkannt werden dürfe; die Sicherungsverwahrung kann vielmehr neben ihr (§ 42n StGB.) oder statt ihrer angeordnet werden, wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht oder nicht dauernd ausreicht, der Allgemeinheit den erforderlichen Schutz zu gewähren (vgl. RGSt. Bd. 68

§. 358, 359; Wd. 69 §. 129, 134). Ob die Anstaltsunterbringung Heilung oder Besserung des Angeklagten verspricht, ist für die Auswahl unter den danach zulässigen Maßregeln nicht ausschlaggebend. In erster Linie entscheidet vielmehr die Rücksicht auf die Sicherung der Allgemeinheit (vgl. das Urf. des erf. Senates v. 3. Februar 1938 3 D 1081/37). Wenn, wie es nach der ersichtlichen Annahme des LG. hier der Fall ist, sowohl die Anstaltsunterbringung nach dem § 42b StGB. als auch die Sicherungsverwahrung nach dem § 42c StGB., jede für sich allein, zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gleich gut geeignet ist, so ist das Gericht nicht genötigt, unter allen Umständen die Anstaltsverwahrung anzuordnen, sondern es darf und muß prüfen, welche Maßregel nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Persönlichkeit des Angeklagten, den Vorzug verdient (vgl. RWSt. Wd. 69 §. 129, 134, 135); danach muß es seine Entscheidung treffen.

Das LG. führt hierzu aus, der Beschwerdeführer sei weniger krank als Verbrecher, er leide an einer angeborenen Schwäche, die in der Heil- oder Pflegeanstalt nicht gebessert werden könne, er bedürfe auch keiner Pflege, sondern einer energischen Führung und Erziehung, daher werde eine solche Anstalt für ihn ein ganz ungeeigneter Aufenthalt sein. Das bietet keinen Anlaß zu der Annahme, das Gericht sei von rechtlich unzutreffenden Gesichtspunkten ausgegangen, als es die Sicherungsverwahrung anordnete.